

Auswirkungen sowie den Motiven des Beschuldigten) insbesondere Grad und Charakter der Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit des Staates die Tatschwere des spezialdeliktischen Delikts. Sie müssen in die Erwägungen zur Entscheidung über die Inhaftierung nach § 122 Abs. 1 Ziff. 4 StPO eingehen.²⁸

Einsicht und Reue, besondere Anstrengungen zur Wiedergutmachung des Schadens, Nichtvorbestraftheit des Beschuldigten oder Angeklagten oder andere aus § 123 StPO folgende Gründe können trotz Vorliegens dringenden Tatverdachts wie des Haftgrundes Haftstrafe mitunter geeignet sein, die Anordnung der Untersuchungshaft abzuwenden, wenn die Tatschwere einer solchen Entscheidung nicht entgegensteht.

Jugendhaft ist die jugendgemäße Form der (nur bei Erwachsenen anwendbaren) Haftstrafe. Demzufolge kann (bei Vorliegen der sonstigen erforderlichen Voraussetzungen) § 122 Abs. 1 Ziff. 4 StPO auch im Strafverfahren gegen jugendliche Beschuldigte oder Angeklagte angewendet werden. Jedoch ist auch das Vorliegen der Haftvoraussetzungen bei jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten ein besonders strenger Maßstab anzulegen, um der realen sozialen und altersspezifischen Stellung des Jugendlichen beim Hineinwachsen in die volle gesellschaftliche Verantwortung gerecht zu werden (vgl. Abschnitt 4.10.).

3.5. Die Auslieferungshaft

In Durchführung von Rechtshilfe für einen anderen Staat kann gegen Ausländer die Auslieferungshaft angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen der Auslieferung²⁹ vorliegen (§ 122a StPO). Geht ein Auslieferungsersuchen für einen Ausländer ein, so prüfen die zuständigen Organe der DDR das eingegangene Ersuchen nebst Unterlagen auf der Grundlage des Art. 33 Abs. 2 der Verfassung, der Gesetze der DDR sowie des Rechtshilfevertrags zwischen der DDR und dem ersuchenden Staat. Bei positivem Ergebnis der Prüfung ordnet das zuständige Gericht die Auslieferungshaft an. Hinsichtlich der Verhaftung oder der vorläufigen Festnahme, der richterlichen Vernehmung gelten die §§ 124 bis 127 StPO entsprechend (§ 122a Abs. 2 StPO).